

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie mit Hochdruck umsetzen

Der Landtag möge beschließen:

1. Die Landesregierung wird beauftragt, den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES) in Mecklenburg-Vorpommern bis Ende 2015 nachzukommen.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, die laut Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie geforderte Erarbeitung von Maßnahmen für die Erhaltung der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der Richtlinie in den FFH-Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns bis Ende 2015 abzuschließen.
3. Die Landesregierung wird beauftragt, im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen die finanziellen und - damit einhergehend - die personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern seine Aufgaben bei der Einrichtung des europäischen Naturschutznetzes NATURA 2000 frist- und ordnungsgemäß erfüllen kann.

Jürgen Suhr, Dr. Ursula Karlowski und Fraktion

Begründung:**Zu Ziffer 1**

EU-Umweltkommissar Karmenu Vella hat in einem Brief an Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier vom 27.02.2015 mit einer Klage gegen die Bundesrepublik vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) gedroht und ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik eingeleitet. Bei einer Verurteilung könnte Deutschland in letzter Konsequenz zu Zwangsgeldzahlungen verurteilt werden. Grund für diesen Schritt sind die Versäumnisse Deutschlands bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie, die bereits seit 1992 in Kraft ist. Konkret wurden in Deutschland bisher nicht der Artikel 4 Absatz 4 und der Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie umgesetzt. Diese hätten bis Ende 2013 realisiert sein müssen. Die Bundesrepublik Deutschland hat der EU-Kommission eine neue Zeitplanung für die Umsetzung der beiden Artikel der Richtlinie übermittelt. Demnach sollen beide Aufgabenbereiche bis 2022 abgearbeitet sein. Eine solche Zeitplanung ist aus Sicht der EU-Kommission aufgrund der bereits sehr langen Frist von inzwischen mehr als 6 Jahren, die für die Umsetzung der erwähnten Artikel zur Verfügung stand, nicht akzeptabel.

Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, die von ihnen gemeldeten FFH-Gebiete binnen 6 Jahren nach ihrer offiziellen Bestätigung durch die Kommission als Schutzgebiet nach nationalem Recht auszuweisen. Gleichzeitig müssen für diese Gebiete sogenannte Erhaltungsziele festgelegt werden, die den gewünschten Erhaltungszustand der in diesem Gebiet zu schützenden Lebensräume und Arten vorgeben. Diese Erhaltungsziele sind Voraussetzung dafür, dass konkrete Erhaltungsmaßnahmen für Lebensräume und Arten im jeweiligen Gebiet realisiert werden können. Ebenso müssen nach Artikel 4 Absatz 4 in den FFH-Gebieten bestimmte Prioritäten festgelegt werden, d. h. diese Gebiete werden nach ihrer Bedeutung für den Erhalt bestimmter Arten und Lebensräume bewertet.

Die gesetzlichen Aufgaben des Naturschutzes und damit auch die Umsetzung der FFH-Richtlinie sind in Deutschland Sache der Länder. Insofern ist es Aufgabe der Landesregierung, die korrekte Umsetzung des Artikels 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie zu gewährleisten. In Mecklenburg-Vorpommern genügen jedoch derzeit 230 von 235 FFH-Gebieten (97,9 Prozent) nicht den Anforderungen dieses Artikels.

Zu Ziffer 2

Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie verlangt von den EU-Mitgliedsstaaten, in den FFH-Gebieten konkrete Erhaltungsmaßnahmen für die auf Grundlage der Richtlinie zu erhaltenden Arten und Lebensräume festzulegen. Auch dies ist in den Bundesländern, u. a. in Mecklenburg-Vorpommern, noch nicht erfolgt. 192 von 235 FFH-Gebieten (81,7 Prozent) entsprechen in Mecklenburg-Vorpommern nicht den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 1 der Richtlinie.

Zu Ziffer 3

Die Umsetzung des europäischen NATURA 2000-Systems - bestehend aus FFH- und EU-Vogelschutzgebieten - ist ein kosten- und personalintensiver Prozess. Er kann durch umfangreiche EU-Mittel kofinanziert werden. Bisher treten neben vielen Erfolgen in diesem Bereich auch weiterhin Unzulänglichkeiten auf, die sich in der jetzigen Mahnung durch die EU-Kommission manifestieren. So ist auch das FFH-Monitoring in Mecklenburg-Vorpommern als unzureichend zu bezeichnen (siehe auch „Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern“, Band 41, Greifswald, 2012; Hrsg: ILN Greifswald, LUNG M-V). Deshalb ist es zur Vermeidung von Strafzahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die EU dringend erforderlich, die Kosten- und Personalplanung zur Realisierung des europäischen Schutzgebietsnetzwerks NATURA 2000 auch in Mecklenburg-Vorpommern zu optimieren.